

Förderbedingungen

- » Für die beantragten Maßnahmen müssen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen. Die Einhaltung der Förderkriterien muss durch die Gemeindeverwaltung bestätigt worden sein
- » Mit der beantragten Maßnahme darf vor Erhalt des Zuwendungsbescheids nicht begonnen werden
- » Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen
- » Die gewährten Fördermittel sind zweckgebunden (Zweckbindungsfrist 5 Jahre)
- » Über die Vergabe der Mittel entscheidet ein lokales Gremium der Gemeinde

Erforderliche Angaben im Antrag

- » Angaben zur | zum AntragstellerIn
- » Beschreibung der Maßnahme, inklusive Nutzen und erwarteten Effekten für das Städtebauförderungsgebiet „Windeck-Dattenfeld“
- » räumliche Zuordnung und Dauer der geplanten Maßnahme
- » detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung
- » Nachweis der Eigenmittel (mindestens 50 % der Maßnahme), Ausnahme: im Verfügungsfonds stehen Mittel Privater über dem Mindestanteil von 50 % zur Verfügung
- » schriftliche Bestätigung, dass keine Doppelförderung erfolgt
- » der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig

Ansprechpartnerin:
Nadja Geilhausen
Telefon: 02292 / 601-155
Fax: 02292 / 601-296
nadja.geilhausen@gemeinde-windeck.de
Zimmer: 55 im Rathaus II,
Rathausstraße 17, 51570 Windeck-Rosbach



Verfügungsfonds

Windeck

Dattenfeld

Wieso...

Die Gemeinde Windeck stellt ein (teil-)finanziertes Budget aus der Städtebauförderung bereit, mit dem die Akteure vor Ort unterstützt werden, auf Basis der vorhandenen Qualitäten eigene Ideen zur Belebung des Ortskerns zu entwickeln und unbürokratisch umzusetzen. Ziel des sogenannten Verfügungsfonds ist es, diese öffentlichen Mittel und privates Engagement sowie private Finanzressourcen zusammen zu bringen und damit Einzelpersonen, Vereine, Initiativen und Organisationen zu motivieren, die Entwicklung der Gemeinde Windeck im Ortsteil Dattenfeld mit kleineren, aber wichtigen Projekten zu unterstützen.

Was...

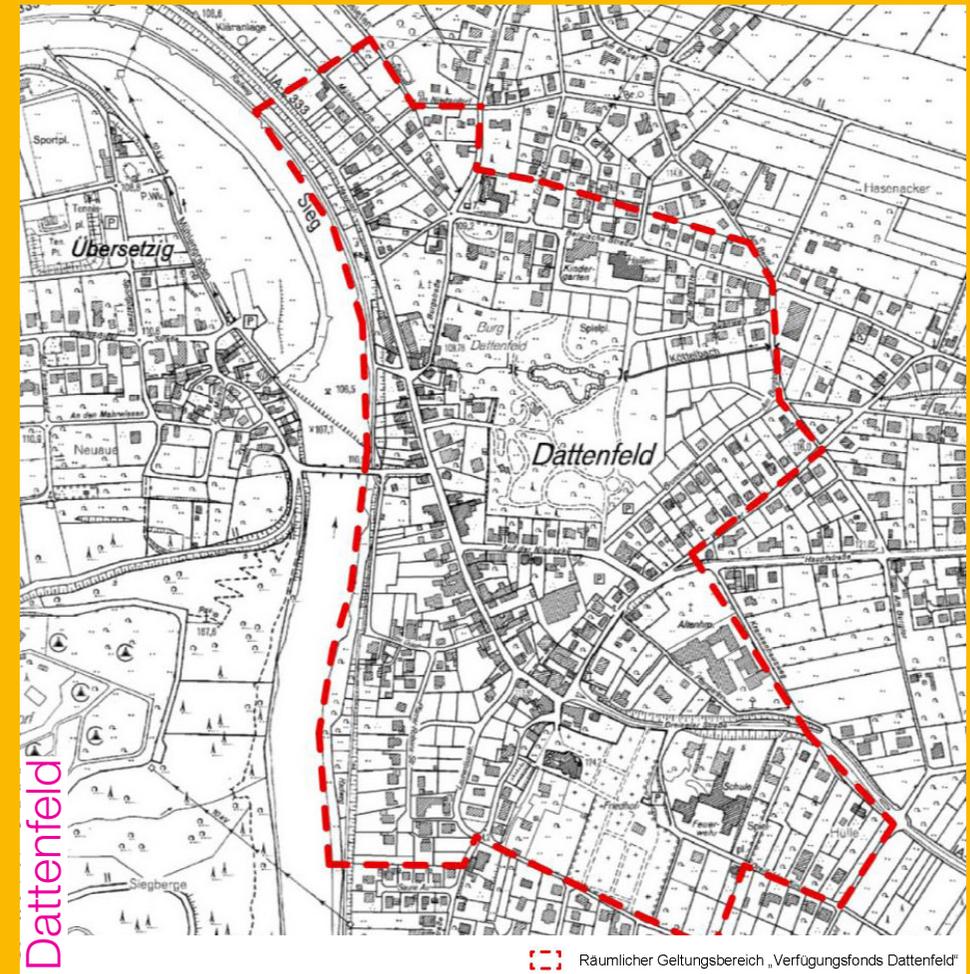
Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt zu je 50 % durch private und öffentliche Mittel. Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für den Ortskern haben. Mit Mitteln aus der Städtebauförderung werden rein investive und investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen gefördert, u.a.:

- » auf Dauer herzurichtende Läden bzw. Ladenlokale (darf nicht direkt der Gewinnerzielung dienen)
- » Bepflanzung, Begrünung und Ausstattung der öffentlich zugänglichen Räume
- » Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände (u.a. Wetterschutzzelte und Stände für nicht gewerblich-kommerzielle Zwecke, mobile Bühne(n), Veranstaltungsequipment, Informations- und Service-Points, Infostelen, Vitrinen mit Materialien zur (Innen-) Stadtinformation und für Tauschgegenstände, Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser, Markierungen usw.
- » Spielgeräte, Kunst und Gestaltung von Elementen im öffentlichen Raum
- » wiedereinsatzbare Materialien für die Bekanntmachung von Veranstaltungen, auch Monitore in Schaufenstern¹ etc.
- » Werbeanlagen, eigenständig oder an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung¹, darf nicht direkt der Gewinnerzielung dienen)
- » Beleuchtung – auch saisonal, z. B. Weihnachtsbeleuchtung (soweit nicht Straßenbeleuchtung und | oder Beleuchtung, die Gegenstand anderer geförderter Maßnahmen ist)
- » Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden (soweit nicht Fassadenprogramm)

Wer wird gefördert?

AntragstellerIn und ZuwendungsempfängerIn können juristische und natürliche Personen sein. Der Wirkungsbereich der ProjektträgerInnen muss im Programmgebiet liegen.

Fördergebiet



Fördervoraussetzungen

- » Die Maßnahme liegt innerhalb des Fördergebiets (s.Abb.)
- » Das Vorhaben darf nicht der Gewinnerzielung dienen
- » Mit den Mitteln des Verfügungsfonds können Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen (ohne Folgekosten) finanziert werden
- » Die Finanzierung der Maßnahme darf nicht anderweitig sichergestellt sein

¹ nur auf der Grundlage von Gestaltungskonzepten und/oder -leitlinien der Gemeinde Windeck